



Ein kostenloser Service der ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH in Frittlar (www.itk-kassel.de).

Ausgabe Nr. 04/2021 vom 08.04.2021

Herzlich willkommen zur **231. Ausgabe** des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirtschaft
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

THEMA DES MONATS

Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für elektronische Displays

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 kann das EU-Umweltzeichen für Produkte vergeben werden, die während ihrer gesamten Lebensdauer geringere Auswirkungen auf die Umwelt haben. Dafür sind spezifische Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens abhängig von der Produktgruppe erforderlich. Mit der Entscheidung 2009/300/EG wurden seinerzeit Kriterien für die Produktgruppe „Fernsehgeräte“ und die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen festgelegt. Der Geltungszeitraum dieser Kriterien und Anforderungen wurde mit dem Beschluss (EU) 2019/1134 dann nachträglich bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

Aufgrund der seitdem erfolgten technischen Entwicklung musste der Kriterienkatalog für „Fernsehgeräte“ inzwischen überarbeitet werden. Der Fitness-Check-Bericht vom 30. Juni

2017, mit dem die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 überprüft wurde, ist zu dem Schluss gekommen, dass in den Kriterienkatalog unter anderem artverwandte Produktgruppen aufgenommen werden sollten. Außerdem sollte der Ansatz stärker strategisch ausgerichtet sein. Das führte im Ergebnis dazu, dass der Kriterienkatalog durch den nun veröffentlichten Beschluss (EU) 2020/1804 auch auf die externen Computerdisplays und Signage-Displays ausgeweitet wird, die von der Verordnung (EU) 2019/2021 über die Ökodesign-Anforderungen an elektronische Displays und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2013 über die Energieverbrauchskennzeichnung elektronischer Displays erfasst werden. In der Konsequenz wird die ganze Produktgruppe daher zukünftig in „elektronische Displays“ umbenannt.

Der überarbeitete Kriterienkatalog dient zukünftig insbesondere Förderung von Produkten, die energieeffizient und reparierbar sind, für ein besseres Recycling leicht zerlegt werden können, einen Mindestzyklanteil aufweisen und nur eine begrenzte Menge gefährlicher Stoffe enthalten.

Der Geltungsbereich des Beschlusses (EU) 2020/1804

Wie eingangs erwähnt, umfasst die Produktgruppe „elektronische Displays“ zukünftig neben Fernsehgeräten auch Monitore und digitale Signage-Displays. Ein „elektronisches Display“ beschreibt dabei einen Anzeigeschirm mit zugehöriger Elektronik, dessen Hauptfunktion die Anzeige visueller Informationen von drahtgebundenen oder drahtlosen Quellen ist.

Damit ein Produkt das EU-Umweltzeichen für die Produktgruppe „elektronische Displays“ gemäß dem Beschluss (EU) 2020/1804 erhalten kann, muss es der Begriffsbestimmung für diese Produktgruppe gemäß Artikel 1 des Beschlusses entsprechen und die Kriterien sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen im Anhang des Beschlusses erfüllen.

Der Kriterienkatalog für die Vergabe des EU-Umweltzeichens

Die Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens orientieren sich an der Umweltverträglichkeit der besten elektronischen Displays, die am Markt verfügbar sind. Dabei werden insbesondere die Umweltauswirkungen im Produktlebenszyklus und die Belange der Kreislaufwirtschaft berücksichtigt. Die Kriterien sind dabei insbesondere auf Energieeffizienz, Reparierbarkeit, leicht Demontierbarkeit für ein leichteres Recycling, einen Mindestzyklanteil und die Begrenzung gefährlicher Inhaltsstoffe ausgerichtet.

Der Kriterienkatalog beinhaltet daher Punkte:

- Anforderungen an den Energieverbrauch in Anlehnung an die besten verfügbaren Energieeffizienzklassen und von Grenzwerten für den höchstzulässigen Energieverbrauch;
- Festlegung von Stromsparanforderungen;
- Verwendung verbotener oder Beschränkungen unterliegender, gefährlicher Stoffe;

- Anforderungen an den Mindestrecyklatgehalt aus Post-Consumer-Recyclingkunststoffen;
- Anforderungen an die Reparierbarkeit durch eine entsprechende Gestaltung des Produkts und der Verfügbarkeit von Reparaturanleitungen, Reparaturinformationen und Ersatzteilen;
- Anforderungen zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung unter Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen zur Verbesserung der Recyclingfähigkeit, Einschränkung der Materialauswahl und Förderung einer leicht demontierbaren Gestaltung;
- Anforderungen an die soziale Verantwortung der Unternehmen im Hinblick auf die Arbeitsbedingungen bei der Herstellung und der Beschaffung von Zinn, Tantal, Wolfram und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten.

Um die ordnungsgemäße Verwendung und Entsorgung elektronischer Displays zu unterstützen werden zudem Anforderungen an die Bedienungsanleitung und die Verbraucherinformation definiert.

Bewertung und Prüfung der Kriterien

Zu jedem Kriterium werden neben den Anforderungen auch die spezifischen Bewertungs- und Prüfungsanforderungen angegeben.

Häufig reicht es, wenn der Antragsteller Erklärungen, Unterlagen, Analyseergebnisse, Prüfberichte oder andere Nachweise einreicht, um die Einhaltung der Kriterien zu belegen. Diese Unterlagen können vom Antragsteller und/oder seinem Lieferanten bzw. Sublieferanten stammen. Die zuständigen Stellen erkennen allerdings vorzugsweise Bescheinigungen an, die von akkreditierten Stellen ausgestellt wurden. Im Einzelfall können zudem auch andere als die für die einzelnen Kriterien angegebenen Prüfverfahren angewandt werden, sofern die zuständige Stelle, die den Antrag prüft, sie als gleichwertig anerkennt. Die zuständigen Stellen können bei Bedarf außerdem zusätzliche Nachweise verlangen und unabhängige Prüfungen sowie Ortsbesichtigungen durchführen, um die Einhaltung der Kriterien zu überprüfen.

Sollte es mit Blick auf die geprüften Produkte später Änderungen bei den Lieferanten und/oder in den Produktionsstätten geben, so muss der Antragsteller die zuständige Stelle darüber informieren. Dabei muss er auch die entsprechenden Belege einreichen, anhand derer geprüft werden kann, ob die Kriterien weiterhin erfüllt sind. Unabhängig von den ganzen Kriterien ist eine ganz grundsätzliche Voraussetzung für die Vergabe des EU-Umweltzeichens, dass das elektronische Display alle geltenden gesetzlichen Anforderungen des Landes oder der Länder erfüllt, in denen das Produkt auf den Markt gebracht wird. Der Antragsteller muss daher auch eine Erklärung einreichen, dass das Produkt diese Anforderung erfüllt. Das kann z. B. die EU-Konformitätserklärung sein.

Reparierbarkeit und Herstellergarantie

Abschließend noch einige Worte zur Reparierbarkeit und Herstellergarantie. Die folgenden Ersatzteile von elektronischen Displays müssen mithilfe handelsüblicher Werkzeuge (z. B.

alle Werkzeuge – mit Ausnahme herstellerspezifischer Werkzeuge – wie Schraubendreher, Spatel, Zange oder Pinzette) zugänglich und austauschbar sein:

- Bildschirm und LED-Hintergrundbeleuchtung,
- Ständer und
- Netzteilkarte und Steuerleiterplatte

Klebstoffe, die mit Wärme oder Chemikalien entfernt werden müssen, dürfen nicht zur Befestigung der Rückwand des elektronischen Displays verwendet werden. Gehäuseteile müssen frei von elektronischen Baugruppen sein, die nicht mit handelsüblichen Werkzeugen entfernt werden können.

Der Antragsteller muss eine verständliche Anleitung für die Zerlegung und Reparatur ohne zusätzliche Kosten öffentlich bereitstellen. Die Anleitung muss eine zerstörungsfreie Zerlegung des Produkts ermöglichen, damit wichtige Komponenten oder Teile zu Nachrüstungs- oder Reparaturzwecken ausgetauscht werden können. Die Anleitung kann als Papier- oder elektronische Fassung oder auch als Video bereitgestellt werden.

In der Bedienungsanleitung oder auf der Website des Herstellers muss nachzulesen sein, wo das elektronische Display fachkundig repariert und gewartet werden kann, einschließlich entsprechender Kontaktangaben und Preisempfehlungen des Herstellers für Ersatzteile. Während der u. g. Garantiefrist können sich die Angaben auf die zugelassenen Servicepartner des Antragstellers beschränken. Der Antragsteller muss außerdem sicherstellen, dass nach dem Ende der Produktion eines Modells Original- oder abwärtskompatible Ersatzteile (mindestens Bildschirme, LED-Hintergrundbeleuchtungen, Ständer, Netzteilkarte und Steuerleiterplatten) noch mindestens acht Jahre lang öffentlich verfügbar sind.

Unbeschadet der Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen des Verkäufers nach nationalem Recht muss der Antragsteller ohne zusätzliche Kosten eine mindestens dreijährige Herstellergarantie gewähren. Während dieser Frist muss er sicherstellen, dass die Waren dem Kaufvertrag entsprechen. Die Garantie muss einen Kundendienstvertrag mit Abhol- und Rücksendeoption umfassen, sofern die Reparatur nicht vor Ort erfolgen kann bzw. erfolgt. Die Informationen über Reparaturen, Ersatzteile und Herstellergarantien müssen auf Anfrage in barrierefreien Formaten für Menschen mit Behinderungen bereitgestellt werden.

Der Nachweis erfolgt, in dem der Antragsteller gegenüber der zuständigen Stelle erklärt, dass sein Gerät diesen Anforderungen entspricht. Außerdem muss der Antragsteller Folgendes bereitstellen:

- eine Explosionszeichnung, aus der hervorgeht, wie Gehäuseteile, Träger und elektrische bzw. elektronische Baugruppen im Produkt montiert werden
- ein Exemplar der Herstellergarantie
- ein Exemplar der Reparaturanleitung
- ein Exemplar der Bedienungsanleitung

- eine öffentliche Liste mit Vertragshändlern für Ersatzteile

Übergangsregelungen

Der Kriterienkatalog gilt bis zum 31. Dezember 2028. Die Entscheidung 2009/300/EG wird aufgehoben.

Bereits eingereichte Anträge auf Vergabe des EU-Umweltzeichens für die Produktgruppe „Fernsehergeräte“ gemäß der Entscheidung 2009/300/EG, werden nach Maßgabe der Entscheidung 2009/300/EG geprüft.

Anträge auf Erteilung des EU-Umweltzeichens, die am Tag des Erlasses oder innerhalb von zwei Monaten nach Erlass des Beschlusses gestellt werden, können entweder auf die Kriterien des Beschlusses (EU) 2020/1804 oder auf die Kriterien der Entscheidung 2009/300/EG geprüft werden.

EU-Umweltzeichen, die auf Grundlage der Entscheidung 2009/300/EG vergeben wurden, dürfen für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Erlass des Beschlusses (EU) 2020/1804 verwendet werden.

AKTUELLES

Berichtigung der Richtlinie über pyrotechnische Gegenstände

Die Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt wurde berichtigt.

Auf Seite 32, Artikel 3 Nr. 1 muss es

anstatt:

„1. ‚pyrotechnischer Gegenstand‘: jeder Gegenstand, der explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische enthält, mit denen aufgrund selbständiger, unter Freiwerden von Wärme ablaufender chemischer Reaktionen Wärme, Licht, Schall, Gas oder Rauch oder eine Kombination dieser Wirkungen erzeugt werden soll;“

richtig heißen:

„1. ‚pyrotechnischer Gegenstand‘: jeder Gegenstand, der explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische enthält, mit dem aufgrund selbständiger, unter Freiwerden von Wärme ablaufender chemischer Reaktionen Wärme, Licht, Schall, Gas oder Rauch oder eine Kombination dieser Wirkungen erzeugt werden soll;“.

Leitfaden zu Artikel 4 der Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/1020 veröffentlicht

Am 23. März 2021 wurde im Amtsblatt der EU ein Leitfaden für Wirtschaftsakteure und

Marktüberwachungsbehörden zur praktischen Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten veröffentlicht.

In dem Leitfaden wird erläutert, wie Wirtschaftsakteure Artikel 4 umsetzen sollten:

- Abschnitt 2 beschreibt den Anwendungsbereich und erklärt, welcher Wirtschaftsakteur als Wirtschaftsakteur gemäß Artikel 4 für ein bestimmtes Produkt handeln sollte.
- Abschnitt 3 präzisiert die Aufgaben des Wirtschaftsakteurs gemäß Artikel 4.
- Abschnitt 4 enthält weitere Einzelheiten zur praktischen Anwendung von Artikel 4 abhängig davon, wer als Wirtschaftsakteur gemäß Artikel 4 handelt.
- Abschnitt 5 erläutert, wie Marktüberwachungsbehörden und Grenzbehörden die Vorgaben von Artikel 4 in der Praxis einsetzen können.

Ziel des Leitfadens ist es, Wirtschaftsakteure und Behörden in ihrer Arbeit zu unterstützen und eine einheitliche Umsetzung von Artikel 4 zu erleichtern.

Kriterienkatalog zur Vergabe des EU-Umweltzeichens für Hartbeläge veröffentlicht.

Im März wurden die Kriterien zur Vergabe des EU-Umweltzeichens für

- Bodenfliesen,
- Wandfliesen,
- Dachziegel,
- Blöcke,
- Platten,
- Paneelen,
- Pflastersteine,
- Bordsteine,
- Tischplatten,
- Waschtischplatten und
- Küchenarbeitsplatten

zur Verwendung in Innen- und in Außenbereichen veröffentlicht.

Die Kriterien gelten bis zum 31. Dezember 2028. Die bisher gültige Entscheidung 2009/607/EG vom 9. Juli 2009 zur Festlegung der Umweltkriterien wird aufgehoben.

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Dänemark:

Gesetzliche Vorschrift über Einbauvorschriften für bestehende Aufzüge usw., die nicht CE-gekennzeichnet sind (Notifizierung 2021/0184/DK - B00)

Inhalt der Vorschrift sind Installationsanforderungen und Anforderungen für den Umbau oder

die wesentliche Instandsetzung der folgenden Arten von Aufzügen usw., die bereits in einem Gebäude oder in einer Anlage usw. installiert sind:

- 1) Personenaufzüge und Personen-/Güteraufzüge, die nicht unter die Aufzugsrichtlinie fallen.
- 2) Hebebühnen für die Personenbeförderung, die weder unter die Maschinenrichtlinie noch unter die Aufzugsrichtlinie fallen.
- 3) Paternosteraufzüge.
- 4) Lastenaufzüge, die nicht unter die Maschinenrichtlinie fallen und mit Bedienelementen ausgestattet sind, die nicht von einer Person im Fahrkorb bedient werden können, und vorausgesetzt, dass: (a) die Last 100 kg oder mehr beträgt; oder (b) die Höhe der Zugangsöffnung 1 m oder mehr beträgt.
- 5) Treppenaufzüge, die nicht unter die Maschinenrichtlinie fallen.
- 6) Fahrtreppen und Fahrsteige, die nicht unter die Maschinenrichtlinie fallen.

Folgende Arten von Aufzügen und Zusatzgeräten werden nicht abgedeckt:

- 1) Kabelanlagen, einschließlich Seilbahnen, für den öffentlichen oder nicht öffentlichen Personenverkehr.
- 2) Aufzüge, die speziell für militärische oder polizeiliche Zwecke konzipiert und gebaut sind.
- 3) Kleingüteraufzüge mit einer maximalen Last von weniger als 100 kg und einer Höhe der Zugangsöffnung von weniger als 1 m.
- 4) Aufzüge in Bergwerksschächten.
- 5) Aufzüge und Hebebühnen zum Heben von Darstellern bei künstlerischen Aufführungen.
- 6) Hebevorrichtungen, die in Transportmitteln eingebaut sind.
- 7) Zu einer Maschine oder einem Bauwerk gehörende Hebevorrichtungen, die ausschließlich für den Zugang zum Betriebspunkt oder für die Reparatur und Wartung der Maschine oder des Bauwerks bestimmt sind.
- 8) Zahnradbahnen.
- 9) Baustellenaufzüge.
- 10) Treppenaufzüge nur für den Gütertransport.

Die Rechtsverordnung ändert die geltenden Vorschriften zu Öffnungen in den Haltestellen- und Fahrkorbtüren von Aufzügen und an Schachtwänden, so dass einheitliche Regelungen gelten.

Darüber hinaus werden einige sprachliche Anpassungen vorgenommen und Definitionen für Glas hinzugefügt.

Ferner behält die Rechtsverordnung die bereits geltenden Vorschriften für eingebaute Aufzüge usw. bei.

Am 1. Januar 2020 ist in der aktuellen Rechtsverordnung eine Übergangsregelung ausgelaufen, die besagt, dass sowohl neue als auch bestehende Aufzugsschachtwände undurchlässig sein müssen, d. h. es sind keine kleinen Lochbleche oder dergleichen erlaubt. Das Auslaufen der Übergangsregelung bedeutet, dass ältere Aufzüge ohne CE-Kennzeichnung die gleichen Anforderungen an Schachteinhausungen erfüllen müssen wie neue Aufzüge. Bei der Einführung der Übergangsregelung wurden keine ähnlichen Änderungen an den Fahrkorb- und Schachttüren der Aufzüge vorgenommen.

Die geltenden Vorschriften sahen nicht vor, dass ältere Aufzüge ohne CE-Kennzeichnung denselben Anforderungen an die Dichtheit der Aufzugsschachtwände unterliegen wie neue Aufzüge, und es war nicht beabsichtigt, dass für Aufzugsschachtwände und für Schacht- und

Fahrkorbtüren unterschiedliche Vorschriften gelten sollten.

Der vorgeschlagene Entwurf der Verordnung korrigiert diese unbeabsichtigte fehlende Übereinstimmung so, dass künftig in den Aufzugsschachtwänden kleinere Lochbleche oder dergleichen zulässig sind und die Anforderungen an die Dichtheit der Einhausung von Fahrkorb- und Schachttüren verschärft werden, um künftig die gleichen Standards wie die Schachteinhausung erfüllen zu können.

Italien:

Allgemeine Grundsätze für die Kontrolle und Wartung von Brandschutzanlagen und -ausrüstungen sowie anderen Brandschutzsystemen nach Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer 3 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 81 vom 9. April 2008 (Notifizierung 2021/0178/I - I10)

Die Richtlinie gilt für die regelmäßige Überprüfung der folgenden Messgeräte:

- a) Systeme zur kontinuierlichen und dynamischen Messung von anderen Flüssigkeitsmengen als Wasser, wie z. B. Flüssiggas-Messsysteme für den Straßentransport (Flüssiggasverteiler);
- b) Methangas-Massendurchflussmesser für den Straßenverkehr;
- c) Automatische Waagen vom Typ Kontrollwaagen, die für gesetzliche Messfunktionen verwendet werden.

Der Rahmen der Richtlinie besteht aus 3 Artikeln und 3 Datenblättern im Anhang.

Artikel 1 enthält den Gegenstand und den Anwendungsbereich der Richtlinie und legt die Messgeräte fest, auf die sie Anwendung findet.

In Artikel 2 sind die Anhänge aufgeführt, aus denen hervorgeht, welche Verfahren bei der wiederkehrenden Prüfung der in Artikel 1 genannten Messgeräte einzuhalten sind.

Artikel 3 definiert den Veröffentlichungsprozess der Richtlinie.

Die Anhänge enthalten die Ergänzungsblätter zu denen, die bereits in dem genannten Dekret 93/2017 enthalten sind (Art. 3 Abs. 4 des genannten Dekrets Nr. 93 vom 21. April 2017, enthält die Aussage: *„Um die technischen Verfahren bei den Kontrollen im gesamten Hoheitsgebiet zu vereinheitlichen und die Anforderungen dieser Verordnung besser zu präzisieren, kann das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung spezifische Richtlinien auch im Hinblick auf spezifische technische Normen festlegen.“*):

Anhang I – Datenblatt G: Systeme zur kontinuierlichen und dynamischen Messung von Flüssigkeitsmengen außer Wasser, wie z. B. Flüssiggas-Messsysteme für den Straßenverkehr (Flüssiggasverteiler);

Anhang II - Datenblatt H - Methangas-Massendurchflussmesser für den Straßenverkehr;

Anhang III - Datenblatt I - Selbsttätige Waagen vom Typ Checkweigher.

Ziel ist die Vereinheitlichung der technischen Verfahren im Inland zur regelmäßigen Überprüfung der in den gemeldeten technischen Datenblättern genannten Instrumente.

Diese Richtlinie fügt drei neue Anhänge zu den bereits durch das Dekret 93/2017 definierten Anhängen hinzu und ist in einem Kontext angesiedelt, der darauf abzielt, die Tätigkeiten der Stellen, die die periodische Überprüfung durchführen, zu homogenisieren und die Wirksamkeit der Kontrollen durch die zuständigen Behörden zu verbessern, um das Vertrauen der Verbraucher zu stärken und den freien Warenverkehr zu gewährleisten.

Norwegen:

Vorgeschlagene Verordnungen für pyrotechnische Gegenstände (Notifizierung 2021/9005/N - C00C)

Betroffen sind Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Gegenstände.

Mit der vorgeschlagenen Verordnung werden die Richtlinie 2013/29/EU über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt und die Richtlinie 2014/58/EU über die Einrichtung eines Systems zur Rückverfolgbarkeit von pyrotechnischen Gegenständen umgesetzt. In Norwegen dürfen nur Feuerwerkskörper der Kategorie F1 und Feuerwerkskörper der Kategorie F2 und F3 gemäß Anhang IV der vorgeschlagenen Verordnung sowie pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P1 dem Verbraucher zugänglich gemacht werden. Feuerwerkskörper der Kategorie F1 dürfen nur von Personen über 16 Jahre gehandhabt werden. Darüber hinaus enthält die Verordnung Anforderungen in Bezug auf:

- Handhabung von pyrotechnischen Gegenständen durch Verbraucher (Kap.3)
- Veranstalter und Veranstaltungen, bei denen Feuerwerkskörper und pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater verwendet werden (Kap. 4)
- Handhabung pyrotechnischer Gegenstände durch professionelle Pyrotechniker (Kap. 5)
- Verteilung von Feuerwerkskörpern der Kategorien F2 und F3 zwischen Weihnachten und Neujahr (Kap.6)
- Einfuhr, Lieferung und Vertrieb pyrotechnischer Gegenstände (Kap.7)
- Lagerung pyrotechnischer Gegenstände (Kap.8)
- Sammlung, Empfang und Entsorgung pyrotechnischer Gegenstände (Kap.9) und
- Schulungsprogramme und Zertifikate für die Verwendung der Kategorien F4, T1 und T2, Verteilung der Kategorien F2 und F3 sowie Einfuhr oder Vertrieb der Kategorien F2, F3, F4, T1 und T2 in Norwegen (Kap.13).

Die vorgeschlagene Verordnung tritt an die Stelle der Verordnung Nr. 922 vom 26. Juni 2002 über den Umgang mit Explosivstoffen und der Verordnungen Nr. 1199 vom 3. Oktober 2013 über pyrotechnische Gegenstände, bei denen die Richtlinien 2013/29/EU und 2014/58/EU bereits umgesetzt sind.

Die meisten bereits bestehenden nationalen Vorschriften über Genehmigungen und Zulassungen für den Umgang mit Feuerwerkskörpern und anderen pyrotechnischen Gegenständen sind beizubehalten, um das derzeitige Niveau der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung aufrechtzuerhalten.

Die vorgeschlagene Verordnung soll auch Schutz vor der Gefahr von Explosion und Diebstahl pyrotechnischer Gegenstände bieten und die Sicherheit der Nutzer und die öffentliche Sicherheit gewährleisten.

Rumänien:

Entwurf eines Beschlusses zur Festlegung des institutionellen Rahmens und der erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der unmittelbaren Anwendung der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (Notifizierung 2021/0150/RO - S10S)

Betroffen sind Medizinprodukte gemäß Verordnung (EU) 2017/745.

Mit dem Beschlussentwurf wird der Rechtsrahmen geschaffen, der für die Anwendung der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte erforderlich ist. Die Vorschriften für Medizinprodukte werden wie folgt an den neuen europäischen Rechtsrahmen angepasst:

- Bestimmungen wurden eingeführt, um die Transparenz und Rückverfolgbarkeit von Medizinprodukten zu gewährleisten und um die Gesundheit und Sicherheit zu verbessern;
- die obligatorische Bereitstellung der Gebrauchsanweisung in rumänischer Sprache ist zusammen mit dem Medizinprodukt geregelt;
- Klärung der Frage, in welcher Sprache die von der Benutzergeräteschnittstelle bereitgestellten Informationen im Rahmen eines Softwaresystems erstellt werden sollten;
- die Verpflichtung der Sanitäreinheiten ist in Bezug auf die Implantatkarte geregelt;
- die Ausstellung des Freiverkaufszertifikats ist geregelt;
- die Herstellung von Medizinprodukten in Sanitäreinrichtungen ist für den Eigenbedarf geregelt;
- die Werbung für Medizinprodukte ist geregelt;
- die Verstöße und Sanktionen, die bei Nichteinhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/745 und dieses normativen Rechtsakts anwendbar sind, sind geregelt.

Die Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte, die ab 26. Mai 2021 gilt, trat am 25. Mai 2017 in Kraft. Mit der Verordnung (EU) 2017/745 werden die Vorschriften für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Medizinprodukten und deren Zubehör auf dem Unionsmarkt harmonisiert, so dass sie vom Grundsatz des freien Warenverkehrs profitieren können. Mit diesem Beschluss werden daher der institutionelle Rahmen und die erforderlichen Maßnahmen festgelegt, um die direkte Anwendung der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte zu gewährleisten.

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr

übernommen.

Brasilien:

Beschluss Nr. 742 vom 1. März 2021 - ANATEL (Telekommunikation) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1146)

Israel:

Import- und Exportverordnung (Importgruppen), 5721-2021 (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1184)

Jamaica:

Standardspezifikation für transportable Gasflaschen - Regelmäßige Inspektion und Prüfung von Verbundgasflaschen (Notifizierung G/TBT/N/JAM/97)

Mexiko:

Entwurf der mexikanischen Norm PROY-NOM-034-ENER / SE-2020 - Energieeffizienz- und Sicherheitsanforderungen für Ventilatoren - Grenzwerte, Prüfmethode und Kennzeichnung (Notifizierung G/TBT/N/MEX/493)

Rwanda:

DRS 276-2: 2021 Elektro- und Elektronikschrott - Behandlung und Entsorgung - Anforderung (Notifizierung G/TBT/N/RWA/436)

DRS 276-1: 2021 Elektro- und Elektronikschrott - Handhabung, Sammlung, Transport und Lagerung - Anforderung (Notifizierung G/TBT/N/RWA/437)

DRS 461: 2021 Haushaltsgasöfen zur Verwendung mit Flüssiggas - Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/RWA/447)

DRS 462: 2021 Fenster und Türen aus gewalzten Weichstahlprofilen - Technische Daten (Notifizierung G/TBT/N/RWA/448)

Thailand:

Entwurf einer ministeriellen Verordnung über medizinische Einweg-Untersuchungshandschuhe - Teil 1: Spezifikation für Handschuhe aus Gummilatex oder Gummilösung (TIS 1056-1: 2556 (2013)) (Notifizierung G/TBT/N/THA/597)

Entwurf einer ministeriellen Verordnung über Spielgeräte für den öffentlichen Gebrauch - Teil 1: Zusätzliche spezifische Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren für Schaukeln (TIS 3000-1: 2562 (2019)) (Notifizierung G/TBT/N/THA/598)

Entwurf einer ministeriellen Verordnung über Spielgeräte für den öffentlichen Gebrauch - Teil 2: Zusätzliche spezifische Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren für Objektträger (TIS 3000-2: 2562 (2019)) (Notifizierung G/TBT/N/THA/599)

Entwurf einer ministeriellen Verordnung über Spielgeräte für die öffentliche Nutzung - Teil 3:

Karussells (TIS 3000-3: 2563 (2020)) (Notifizierung G/TBT/N/THA/600)

Entwurf einer ministeriellen Verordnung über Spielgeräte für den öffentlichen Gebrauch - Teil 4: Schaukelgeräte (TIS 3000-4: 2563 (2020)) (Notifizierung G/TBT/N/THA/601)

Entwurf einer ministeriellen Verordnung über Trinkwasserkühler: Sicherheitsanforderungen (TIS 2461: 2552 (2009)) (Notifizierung G/TBT/N/THA/602)

Entwurf einer ministeriellen Verordnung über hygienische Einweg-Gesichtsmasken (TIS 2424: 2562 (2019)) (Notifizierung G/TBT/N/THA/603)

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gab im vergangenen Monat keine aktuellen Meldungen.

AKTUELLES VON DER AUßENWIRTSCHAFT

Es gab im vergangenen Monat keine aktuellen Meldungen.

TERMINE

Europäische Medizinprodukteverordnung

Grundlagen des Medizinprodukterechts

Termin: 05.05.2021

Veranstalter: TÜV NORD Akademie GmbH & Co. KG

Ort: Hamburg

Mehr Infos:

<https://www.tuev-nord.de/de/weiterbildung/seminare/europaeische-medizinprodukteverordnung-a/>

Kompaktseminar Explosionsschutz

Vorschriften, Schutzmaßnahmen und deren Umsetzung

Termin: 17.6.2021

Veranstalter: tec.nicum academy

Ort: Online

Mehr Infos:

www.tecnicum.com/academy/

CE-Kennzeichnung im Maschinen- und Anlagenbau

Termin: 08. - 09.06.2021

Veranstalter: VDI Wissensforum

Ort: Online

Mehr Infos:

<https://www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-maschinenbau/ce-kennzeichnung/>

Unser Tipp: Nutzen Sie Zeiten von Kurzarbeit und Lockdown für Ihre Weiterbildung.

CE-STELLENMARKT

Der Stellenmarkt für Spezialisten

Finden Sie hier aktuelle Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit.

Anzeige

Produktsicherheitsexperte (m/w/d) für die Zulassung von digitalen Drucksystemen

Canon Production Printing Germany GmbH & Co. KG
Poing

In Kooperation mit Stepstone



Product Certifications & Compliance Engineer (w/m/d)

WILO SE
Dortmund



EU Product Compliance Manager (m/w/d)

betapharm Arzneimittel GmbH
Augsburg



Mehr Jobs z.B. bei **Flottweg, VENTA, Sennheiser, Schaeffler, ASYS** u.a. unter www.ce-richtlinien.eu/ce-stellenmarkt/.

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Durchführungsbeschluss (EU) 2021/455 der Kommission vom 15. März 2021 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1326 hinsichtlich harmonisierter Normen für die elektromagnetische Verträglichkeit von Steuergeräten und Schaltelementen sowie Multimediageräten (EMV-Richtlinie)
- Berichtigung der Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt (Pyrotechnik-Richtlinie)

- Leitlinien für Wirtschaftsakteure und Marktüberwachungsbehörden zur praktischen Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten (New Legislative Framework)

PRAXISTIPPS

Bewerben Sie sich: 2021 Product Safety Award – Eine Würdigung von Unternehmen, die für Verbraucher keine Mühe scheuen

Mit dem EU-Preis für Produktsicherheit zeichnet die EU-Kommission die Unternehmen aus, die in Sachen Verbraucherschutz keine Mühe scheuen

Der Preis richtet sich an diejenigen, die Sicherheit ins Zentrum ihrer Geschäftstätigkeit stellen und dabei über die in den EU-Vorschriften festgelegten Anforderungen hinausgehen. Verbraucher legen Wert auf Sicherheit. Gilt das auch für Ihr Unternehmen, könnte dies Ihre Chance sein, sich zu profilieren.

Einen EU-Preis für Produktsicherheit zu gewinnen bedeutet:

- breite Anerkennung für Ihre Bemühungen,
- Ihr Unternehmen kann sich als Branchenführer in Sachen Produktsicherheit positionieren, und
- der Ruf Ihres Unternehmens, die Sichtbarkeit Ihrer Produkte und das Interesse an Ihrer Tätigkeit werden gestärkt.

Der Preis ist nicht nur für große Unternehmen gedacht! In allen Kategorien werden sowohl KMU als auch größere Unternehmen ausgezeichnet. Eine hochrangige Jury wählt die Gewinner der Gold-, Silber- und Bronzpreise aus KMU und Großunternehmen aus.

2021 wird der Preis in zwei Kategorien vergeben: Schutz gefährdeter Verbrauchergruppen und Verbindung von Sicherheit mit neuen Technologien. Insgesamt wird es bis zu zwölf Gewinner geben, die den Preis in Gold, Silber oder Bronze erhalten – in jeder thematischen Kategorie jeweils drei KMU und drei größere Unternehmen. Teilnahmeberechtigt sind Unternehmen, die in einem der 30 Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (den 27 EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen) ansässig sind. Eingereichte Initiativen müssen in mindestens einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums ergriffen worden sein und spätestens drei Monate vor Ablauf der Bewerbungsfrist begonnen haben.

Interessenten können sich bis zum 30. April 2021 bewerben. Die Preisverleihung findet am 23. September statt.

Die vollständigen Informationen über den Preis und zum Bewerbungsverfahren finden Sie hier: <https://ec.europa.eu/safety-gate/#/screen/pages/safetyAward>

... UND WEITERHIN

Rechtlicher Wegweiser im Explosionsschutz

(Quelle: Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie BG RCI, www.bgrci.de)

Im Betrieb zählen Explosionen zu den fünf häufigsten Ursachen für tödliche Arbeitsunfälle. Das macht die Bedeutung einer gut strukturierten Gefährdungsbeurteilung deutlich. Mit ihr

sollen die Gefahren erkannt und bewertet werden. Kommt der Arbeitgeber bzw. Betreiber zu dem Schluss, dass das Risiko einer Explosion besteht, so muss er ein Explosionsschutzkonzept erstellen. In dem Explosionsschutzkonzept werden dann die Maßnahmen zur Vermeidung einer Explosion oder zumindest zur Reduzierung der Auswirkungen auf ein vertretbares Maß beschrieben.

Die BG RCI hat nun die rechtlichen Vorgaben in einer Schrift zusammengefasst und in ihr Downloadcenter eingestellt. Die Schrift gibt wertvolle Hinweise zur Vorgehensweise und zu einschlägigen rechtlichen Bestimmungen.

Link zu dem rechtlichen Wegweiser:

https://downloadcenter.bgrci.de/resource/downloadcenter/downloads/KB028-2_Gesamtdokument.pdf

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 12.05.2021

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

www.ce-richtlinien.eu/ce-newsletter-abonnement

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Anzeigenverkauf: anzeigen@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten

www.ce-richtlinien.eu/mediadaten

CE-Partner

Dienstleister rund um den Bereich der CE-Kennzeichnung, Produktsicherheit und der technischen Dokumentation.

<https://www.ce-richtlinien.eu/ce-partner/>

Homepage:

<https://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar
www.itk-kassel.de

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:

Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

b.kramer@itk-kassel.de

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877

